

**Auskünfte:** Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr 427

Zahl: BHBR-II-4101-37/2024-5

Bregenz, am 29.10.2024

## K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Hohenweiler hat mit Eingaben vom 09.09. und 21.10.2024 um Erteilung der landschaftsschutz- und baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus beim Mehrzweckgebäude in Hohenweiler, Dorf 45 (Gst-Nr 73/2, KG Hohenweiler), angesucht.

Nach den von BM Michael Pfanner, Sulzberg, ausgearbeiteten bzw zusammengestellten Plan- und Beschreibungsunterlagen soll an der Nord-Ost-Seite eine zweigeschossige Erweiterung erfolgen. In Ergänzung zu den im Bestand bereits untergebrachten zwei Kindergartengruppen sollen die Räumlichkeiten im Neubau fix für die Bildung und Betreuung von Kindern einer weiteren Kindergartengruppe Verwendung finden; die anderen Räumlichkeiten sollen entsprechend dem konkreten Bedarf wahlweise für eine vierte Kindergartengruppe oder eine Kleinkindergruppe benützt werden. Nennenswert ist im Weiteren die im Neubau geplante Mittagsbetreuung.

Nach entsprechender Projektspezifizierung und Nachreichung der Elektroplanung hinsichtlich der Photovoltaikanlage mit flachgeneigten Modulen auf dem Dach des Zubaus wird über die zwei Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 21. November 2024,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**14.00 Uhr, Treffpunkt an Ort und Stelle (Haupteingang),**

anberaamt.

Für Verfahrensbeteiligte (beispielsweise Sachverständige, Nachbarn, ...) besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, auf digitalem Wege Projektsangaben anzufordern. Kontaktdaten: BM Michael Pfanner, Tel: 0043-664-2552990 bzw E-Mail: [office@pfanner-planbau.at](mailto:office@pfanner-planbau.at)

**Weitere Informationen:**

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 427. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Hohenweiler während der Zeiten des Parteienverkehrs.

**Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

**Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Kurt Gräßl

<p><b>Hinweis:</b> Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
---